



Standeskommissionsbeschluss über die regionale Arbeitsvermittlung

vom 30. August 2005 (Stand 4. Dezember 2018)

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,

gestützt auf Art. 1 des Gesetzes über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung vom 26. April 1998 (AVALG), *

beschliesst:

I. Regionales Arbeitsvermittlungszentrum

Art. 1 Zuständigkeit

¹ Der Kanton führt ein regionales Arbeitsvermittlungszentrum (nachfolgend RAV genannt).

² Die Standeskommission regelt die Organisation.

³ Das Arbeitsamt regelt das Verfahren zur Meldung von stellenlosen anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen beim regionalen Arbeitsvermittlungszentrum gemäss Art. 53 Abs. 6 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG). Es hört die direkt betroffenen Stellen an. *

Art. 2 Aufgaben

¹ Das RAV sorgt für eine rasche und dauerhafte Wiedereingliederung der Versicherten.

² Es arbeitet mit der Arbeitslosenkasse, der Berufsberatung, der öffentlichen Fürsorge, der Sozialberatung und weiteren geeigneten Stellen zusammen.

II. Tripartite Kommission

Art. 3 Aufgaben

¹ Die tripartite Kommission (nachfolgend Kommission genannt) erfüllt die ihr vom Bundesrecht übertragenen Aufgaben.

² Sie kann dem RAV weitere Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vorschlagen.

³ Die Vertreter¹⁾ der Sozialpartner machen in ihren Organisationen die Dienstleistungen des RAV bekannt.

Art. 4 Zusammensetzung

¹ Der Kommission gehören je eine Vertretung der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberorganisationen, des Arbeitsamts, des RAV sowie der Arbeitslosenkasse an. *

Art. 5 Wahl

¹ Die Ständekommission wählt die Mitglieder der Kommission.

² Die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen können der Ständekommission ihre Vertreter zur Wahl vorschlagen.

Art. 6 Organisation

¹ Das RAV führt das Sekretariat.

² Die Kommission tagt in der Regel zweimal jährlich.

³ Die Vertretung des Arbeitsamts führt den Vorsitz, die Vertretung des RAV das Protokoll. *

Art. 7 Beizug Privater

¹ Sofern es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, kann die Kommission sachkundige Personen beiziehen und anhören.

¹⁾ Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 8 Beschlussfassung

¹ Damit die Kommission beschlussfähig ist, müssen alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

² Die Kommission fällt ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

III. Schlussbestimmung

Art. 9 Inkrafttreten

¹ Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Ständekommission in Kraft.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
30.08.2005	30.08.2005	Erlass	Erstfassung	-
04.12.2018	04.12.2018	Ingress	geändert	----
04.12.2018	04.12.2018	Art. 1 Abs. 3	eingefügt	----
04.12.2018	04.12.2018	Art. 4 Abs. 1	geändert	----
04.12.2018	04.12.2018	Art. 6 Abs. 3	geändert	----

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	30.08.2005	30.08.2005	Erstfassung	-
Ingress	04.12.2018	04.12.2018	geändert	----
Art. 1 Abs. 3	04.12.2018	04.12.2018	eingefügt	----
Art. 4 Abs. 1	04.12.2018	04.12.2018	geändert	----
Art. 6 Abs. 3	04.12.2018	04.12.2018	geändert	----